

Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Oldenburg e.V.



Zulassungs- und Prüfungsordnung der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Oldenburg e.V. für den Weiterbildungsstudiengang Betriebswirt/in (VWA) Stand: 14. Juli 2023

Abschnitt 1: Studium

§ 1 Studienziele und Studienumfang

Das Weiterbildungsstudium an der VWA Oldenburg e.V. soll den Studierenden in einer Regelstudienzeit von 6 Semestern Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Arbeitswelt so vermitteln, dass sie als Betriebswirt (VWA) im Beruf bei der Lösung von Fach- und Führungsaufgaben vorausschauend, selbstständig und in Eigeninitiative vorgehen können. Sie sollen befähigt werden, betriebswirtschaftliche Problemstellungen auf wissenschaftlicher Grundlage zu analysieren und praktische Lösungsvorschläge zu entwickeln und umzusetzen.

§ 2 Regelvoraussetzungen für die Zulassung zum Studium

- (1) Zum Studium wird zugelassen, wer
- eine Berufsausbildung in einem anerkannten kaufmännischen Ausbildungsberuf oder
- eine vergleichbare Ausbildung an einer Berufsfachschule oder
- eine entsprechende Qualifikation für die Tätigkeit im öffentlichen mittleren Dienst hat oder
- Industrie- bzw. Handwerksmeister/in ist oder
- staatlich geprüfte/r Techniker/in ist oder
- ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen

hat und eine anschließende mindestens einjährige für das Studium an der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Oldenburg e.V. qualifizierende Berufspraxis nachweist sowie eine Erklärung vorgelegt hat, dass an keiner anderen Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 vor, lässt die Studienleitung die Bewerberin bzw. den Bewerber zum Studium zu. Über die Zulassung ist die Bewerberin bzw. der Bewerber zu unterrichten.

(3) Gehen mehr Bewerbungen ein, als Studienplätze vorhanden sind, entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der zulassungsfähigen Bewerbung über die Zulassung zum Studium.

§ 3 Vorläufige Zulassung zum Studium

- (1) Bewerber, die die Erfordernisse nach § 2 nicht erfüllen, können vorläufig zugelassen werden, wenn ihre bisherige berufliche Tätigkeit oder ein höherwertiger Schulabschluss die Einschätzung erlaubt, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber das Studium erfolgreich absolvieren wird. § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (2) Wurde eine Bewerberin bzw. ein Bewerber nach Absatz 1 zum Studium vorläufig zugelassen, wird die endgültige Zulassung erteilt, wenn sie bzw. er bis zum Ende des dritten Semesters 80% der in den ersten drei Semestern vorgesehenen Studienleistungen nach § 4 erfolgreich erbracht hat. Werden diese Studienleistungen nicht erbracht, kann das Studium im nachfolgenden Studiengang unter Anrechnung der bestandenen Studienleistungen mit der vorläufigen Zulassung fortgesetzt werden.
- (3) Über den Antrag auf vorläufige Zulassung nach Absatz 1 und über die endgültige Zulassung nach Absatz 2 entscheidet die Studienleitung.

Abschnitt 2: Prüfungen

§ 4 Studienleistungen

- (1) Während des Studiums sind modulbezogene Studienleistungen zu erbringen. Die zu studierenden Module ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan im Anhang zu dieser Zulassungs- und Prüfungsordnung. Als Studienleistungen können Klausuren, mündliche Prüfungen, Referate mit Exposé, Hausarbeiten, Projektarbeiten, Präsentationen oder Portfolios vorgesehen werden. Die jeweilige Prüfungsform ist in den Modulbeschreibungen festzulegen.
- (2) Es können fachbezogen modul- und semesterübergreifende Studienleistungen für höchstens zwei Module vorgesehen werden. Die Module, in denen modulübergreifende Studienleistungen erbracht werden, ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan.
- (3) Bis zum Ende des 3. Semesters müssen 80% der in den ersten drei Semestern vorgesehenen Studienleistungen mit "mindestens ausreichend" bestanden sein, um das Studium im 4. Semester fortsetzen zu können. Bis zum Ende des 4. Semesters müssen 80% der in den ersten 4 Semestern vorgesehenen Studienleistungen mit "mindestens ausreichend" bestanden sein, um das Studium im 5. Semester fortsetzen zu können. Werden diese Voraussetzungen für die Fortsetzung des Studiums nicht erfüllt, kann das Studium nur im nachfolgenden Studiengang unter Anrechnung der bestandenen Studienleistungen fortgesetzt werden.
- (4) Nicht bestandene Studienleistungen können einmal wiederholt werden. Ist die modulbezogene Studienleistung auch nach der Wiederholung nicht bestanden, geht die Note in die Berechnung der Abschlussnote ein.

- (5) Die Studienleistungen werden mit Noten bewertet. Werden gemäß Absatz 2 zwei Module durch lediglich eine modul- und semesterübergreifende Studienleistung geprüft, gilt das Ergebnis dieser Studienleistung als Leistungsnachweis für beide Module.
- (6) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu vergeben:

1,0	≥ 95%	sehr gut
		(eine hervorragende Leistung)
1,3	≥ 90%	sehr gut
		(eine hervorragende Leistung)
1,7	≥ 85%	gut
		(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
2,0	≥ 80%	gut
		(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
2,3	≥ 75%	gut
		(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
2,7	≥ 70%	befriedigend
		(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
3,0	≥ 65%	befriedigend
		(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
3,3	≥ 60%	befriedigend
		(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
3,7	≥ 55%	ausreichend
		(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
4,0	≥ 50%	ausreichend
		(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
5,0	< 50%	mangelhaft
		(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

§ 5 Anrechnung von Studienleistungen

Die Studienleistungen, die an einer anderen Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie, an einer wissenschaftlichen Hochschule, Fachhochschule, Berufsakademie oder einer anderen gleichwertigen Bildungseinrichtung erbracht wurden, können angerechnet werden. Die Entscheidung über die Anrechenbarkeit trifft die Studienleitung unter Berücksichtigung der Gleichwertigkeit des Studiums und der darin erbrachten Leistungen.

§ 6 Abschlussprüfung

(1) Das Studium wird mit der Abschlussprüfung beendet. Für die Teilnahme an der Abschlussprüfung ist eine Anmeldung erforderlich. Die Anmeldefrist wird von der Studienleitung bekannt gegeben. Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer in den Fächern Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Recht nicht mehr als eine Klausur geschrieben hat, die mit 5,0 bewertet wurde (nicht bestanden) und der Schnitt aller Klausuren im jeweiligen Fach nicht über 4,0 liegt. Nach der Anmeldung entscheidet die bzw. der Vorsitzende des ständigen Prüfungsausschusses (§ 14 Abs. 1) über die Zulassung zur Abschlussprüfung.

(2) Die Abschlussprüfung setzt sich aus einer Hausarbeit nach § 7 und mündlichen Prüfungen nach § 8 zusammen.

§ 7 Hausarbeit in der Abschlussprüfung

- (1) Das Thema der Hausarbeit muss einen betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt haben. Die bzw. der Studierende kann einen Themenvorschlag unterbreiten. Die Zuweisung des Themas und Gutachters erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des ständigen Prüfungsausschusses.
- (2) Die Frist für die Anfertigung der Hausarbeit beträgt acht Wochen ab Zuweisung des Themas. Die Frist kann durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des ständigen Prüfungsausschusses aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist vor Fristablauf zu stellen. Wird die Abgabefrist versäumt, gilt die Hausarbeit als nicht bestanden.
- (3) Die Hausarbeit ist vom Studierenden mit folgender Versicherung zu versehen:
- "Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt habe, insbesondere, dass ich alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen (einschließlich Internetquellen) entnommen sind, durch Zitate als solche kenntlich gemacht habe."
- (4) Die Hausarbeit wird von einer fachlich qualifizierten Lehrkraft begutachtet und mit einer Note entsprechend § 4 Absatz 7 bewertet.
- (5) Zu einer mit "nicht ausreichend" bewerteten Hausarbeit wird zusätzlich ein Zweitgutachten erstellt. Weichen beide Noten voneinander ab, stellt der ständige Prüfungsausschuss die Note fest. Eine endgültig mit "nicht ausreichend" bewertete Hausarbeit kann einmal, frühestens zum nächsten regulären Prüfungstermin, spätestens innerhalb von drei Jahren mit einem anderen Thema wiederholt werden.

§ 8 Vortrag und Mündliche Prüfungen

- (1) Die Einladung zur mündlichen Prüfung erfolgt, wenn die Hausarbeit (§ 7) mit mindestens "ausreichend" bestanden wurde.
- (2) Die mündlichen Prüfungen der Abschlussprüfung werden vom ständigen Prüfungsausschuss und den für die Durchführung der mündlichen Prüfung eingerichteten weiteren Prüfungsausschüssen durchgeführt. Über den Prüfungsverlauf und die Prüfungsentscheidungen wird jeweils ein von den Mitgliedern der Prüfungsausschüsse zu unterzeichnendes Protokoll geführt.
- (3) Die mündliche Prüfung besteht aus einem freien Vortrag von 10 Minuten sowie aus den mündlichen Teilprüfungen nach Absatz 5.
- (4) Die Studierenden können einen Themenvorschlag für den freien Vortrag zusammen mit ihrer Anmeldung zur Abschlussprüfung einreichen. Das Vortragsthema darf nicht mit dem der Hausarbeit identisch sein. Die Zuweisung des Vortragsthemas erfolgt eine

Woche vor dem Termin der mündlichen Prüfung schriftlich durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des ständigen Prüfungsausschusses.

- (5) An den Vortrag schließen sich mündliche Prüfungen in den Fächern Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Recht sowie in einem Vertiefungsfach an. Als Vertiefungsfach ist ein Modul aus der BWL oder der VWL gemäß Studienverlaufsplan zu wählen und mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung zu benennen. Mindestens drei der mündlichen Prüfungen, darunter Betriebswirtschaftslehre, müssen mit mindestens ausreichend bestanden sein.
- (6) Die mündlichen Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Bei Gruppenprüfungen werden höchstens fünf Studierende zu einer Gruppe zusammengefasst. Die Prüfungszeit soll je Fach 10 bis 15 Minuten für jeden Prüfling betragen.
- (7) Der Vortrag und die mündlichen Prüfungen in den vier Fächern werden jeweils mit einer Note entsprechend § 4 Absatz 7 bewertet.

§ 10 Abschlussnote

- (1) Aus den Noten der modulbezogenen Studienleistungen wird eine Gesamtnote mit zwei Stellen nach dem Komma berechnet. Diese Gesamtnote für die Studienleistungen geht mit 50% in die Abschlussnote ein.
- (2) Aus den Noten für die Einzelleistungen der Abschlussprüfung (§ 6) wird eine Gesamtnote mit zwei Stellen nach dem Komma berechnet. Diese Gesamtnote geht mit 50% in die Abschlussnote ein. Bei der Berechnung der Gesamtnote der Abschlussprüfung werden die Einzelleistungen wie folgt gewichtet:
- Hausarbeit mit 30 %,
- Vortrag mit 10 %,
- mündliche Prüfungen der vier Fächer jeweils mit 15 %.
- (3) In die Abschlussnote gehen die Noten der modulbezogenen Studienleistungen (Absatz 1) und die Einzelleistungen der Abschlussprüfung (Absatz 2) ein. Die Abschlussnote wird auf eine Stelle nach dem Komma berechnet und in der Abschlussurkunde ausgewiesen. Die Abschlussnote wird in Worten wie folgt ausgedrückt:

```
bis 1,5 = sehr gut,

1,6 bis 2,5 = gut,

2,6 bis 3,5 = befriedigend,

3,6 bis 4,0 = ausreichend,

ab 4,1 = nicht bestanden.
```

(4) Die Endnoten der Fächer Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Recht, die auf der Urkunde gesondert ausgewiesen werden, setzen sich jeweils zusammen aus dem Mittel der Gesamtnote der Studienleistungen des jeweiligen Fachs und der Note der mündlichen Prüfung des jeweiligen Fachs.

§ 11 Abschluss des Studiums

- (1) Nach einem erfolgreich beendeten Studium, in dem Studienleistungen nach § 4 in den Modulen und Prüfungsleistungen nach § 6 Abs. 2 in den Prüfungsfächern der Abschlussprüfung zu erbringen sind, wird mit der Ausstellung des von der Vorstandsvorsitzenden bzw. vom Vorstandsvorsitzenden der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Oldenburg e.V. und der Studienleitung unterzeichneten Akademie-Zeugnisses die Bezeichnung "Betriebswirt/in (VWA)" verliehen.
- (2) Auf der Urkunde wird eine Abschlussnote ausgewiesen, die auch in Ziffern mit einer Nachkommastelle dargestellt wird. Auf der Urkunde werden außerdem die Endnoten für die Fächer Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Recht aus den Studienleistungen nach § 4 und aus der Abschlussprüfung nach § 6 sowie die Note der Hausarbeit gesondert ausgewiesen.

Abschnitt 3: Allgemeine Regelungen

§ 12 Verhinderung

- (1) Bei schriftlich nachzuweisender Verhinderung an der Abschlussprüfung aus wichtigem Grund wird eine Ersatzprüfung angeboten. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die bzw. der Vorsitzende des ständigen Prüfungsausschusses.
- (2) Tritt ein Studierender zu einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung bei der Abschlussprüfung ohne Nachweis der Verhinderung nicht an oder gibt sie bzw. er eine Hausarbeit der Abschlussprüfung nicht ab, so wird für die betreffende Prüfung die Note "nicht ausreichend" festgesetzt.

§ 13 Täuschungsversuch

- (1) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel wird die betreffende Studien- und Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet. Diese Bewertung kann auch nach zuvor mit "bestanden" bewerteter Prüfungsentscheidung durch den ständigen Prüfungsausschuss nachträglich ergehen, wenn nachträglich eine Täuschung festgestellt wird und seit Beendigung der betreffenden Prüfung nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind. In diesem Fall kann der ständige Prüfungsausschuss den Akademieabschluss Betriebswirt/in (VWA) aberkennen und das Akademiezeugnis (§ 11 Abs. 1) einziehen.
- (2) Hat die nach Absatz 1 mit "nicht ausreichend" erfolgte Bewertung keinen Einfluss auf das Bestehen der Abschlussprüfung, wird diese fortgesetzt.

§ 14 Prüfungsausschüsse

(1) Dem ständigen Prüfungsausschuss steht die vom Vorstand der VWA e.V. berufene Studienleitung als Vorsitzende/r vor. Der ständige Prüfungsausschuss setzt sich neben

der Studienleitung aus zwei Dozenten und einer Schriftführerin bzw. einem Schriftführer zusammen. Schriftführer/in kann auch die bzw. der Vorsitzende des ständigen Prüfungsausschusses oder eine Lehrkraft (Dozent/in) sein, wenn dem ständigen Prüfungsausschuss drei Lehrkräfte angehören. Im ständigen Prüfungsausschuss sollen Prüferinnen bzw. Prüfer aus den Fächern BWL, VWL und Recht vertreten sein. Die Mitglieder des ständigen Prüfungsausschusses werden von der Studienleitung jeweils für ein Studienjahr bestellt. Die Studienleitung benennt ein Mitglied des ständigen Prüfungsausschusses als Stellvertretung.

- (2) Der ständige Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Der ständige Prüfungsausschuss entscheidet über die Anwendung und Auslegung der Zulassungs- und Prüfungsordnung und befindet über Einwendungen gegen Entscheidungen der bzw. des Vorsitzenden.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des ständigen Prüfungsausschusses kann zur Durchführung von gleichzeitig stattfindenden mündlichen Prüfungen bei der Abschlussprüfung gem. § 8 einen weiteren Prüfungsausschuss oder mehrere weitere Prüfungsausschüsse einsetzen, die entsprechend Absatz 1 zusammengesetzt sind.

§ 15 Kreditpunkte

- (1) Allen Studien- und Prüfungsleistungen, die zum erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringen sind, werden Kreditpunkte zugeordnet. Die Maßstäbe für die Zuordnung der Kreditpunkte entsprechen dem ECTS (European Credit Transfer System). Insbesondere bemisst sich die Zahl der Kreditpunkte für Studien- und Prüfungsleistungen zu Lehrveranstaltungen nach dem zu deren erfolgreicher Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand. Die Kreditpunkte bringen den quantitativen Aufwand für den erfolgreichen Studienabschluss zum Ausdruck.
- (2) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums werden insgesamt 180 Kreditpunkte (KP) erreicht. Davon werden 60 KP für den Nachweis der abgeschlossenen Berufsausbildung und der qualifizierenden beruflichen Tätigkeit gemäß § 2 oder mit dem Nachweis der beruflichen Gesamtqualifikation gemäß § 3 angerechnet. Für eine bestandene Studienleistung (§ 4) werden für jedes der 28 zu prüfenden Module 3 KP vergeben, so dass für das erfolgreiche Studium 84 KP erreicht werden, davon 51 KP in Betriebswirtschaftslehre, 15 KP in Volkswirtschaftslehre und 15 KP in Recht sowie 3 KP im Wahlpflichtfach. Für die bestandene Abschlussprüfung werden insgesamt 36 KP vergeben.

§ 15 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Vorstand in Kraft und gilt ab dem 32. Studiengang.

Der Beschluss erfolgte einstimmig am 14. Juli 2023.

Anhang: Studienverlaufsplan

Studienverlaufplan VWA Oldenburg (Betriebswirt) [Stand 21.04.2020]

